

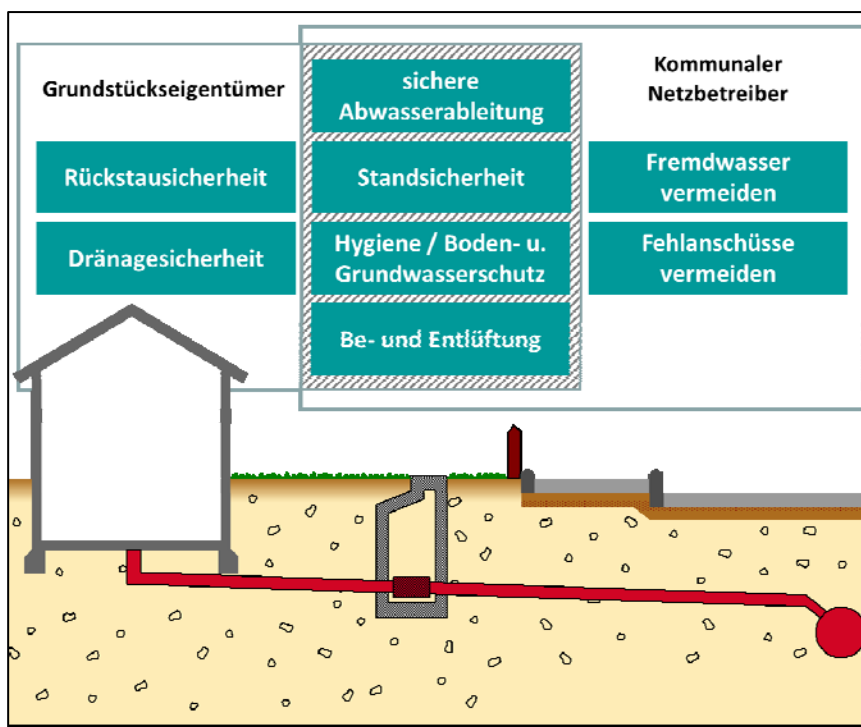
Mehr als Dichtheit - Zustands- und Funktionsprüfung in der Grundstücksentwässerung

Zusammenfassung des Vortrages von
Prof. Dr.-Ing. Bert Bosseler
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen

Rechtliche und technische Regelwerke machen grundsätzlich keinen Unterschied mehr zwischen öffentlichen und privaten Kanälen. Dies gilt für europäische Anforderungen ebenso wie für nationale Konkretisierungen (vgl. [1], [2], [3], [4]). Was bedeutet dies aber für Grundstückseigentümer und für die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune? Die Erfahrungen im kommunalen Netzwerk Grundstücksentwässerung KomNetGEW des IKT sowie in den Grundstücksentwässerungsnachbarschaften der DWA NRW zeigen deutlich: es geht um mehr als nur um die Dichtheit der Kanäle. Zustand und Funktion der Gesamtanlage sind zu erfassen und zu gewährleisten. Die Fragen reichen von Rückstau- und Dränagesicherheit bis hin zur Beseitigung von Fehlan schlüssen, Fremdwasser und Geruchsbelästigung. Schnell wird klar: Wasserwirtschaft fängt auf dem Grundstück an.

Abbildung 1 veranschaulicht, welche Aspekte dabei für den Grundstückseigentümer im Vordergrund stehen und welche für den kommunalen Netzbetreiber. Dabei ergibt sich auch eine große Schnittmenge gemeinsamer Interessen.

Abb.1: Anforderungen an die Grundstücksentwässerung, Beispiele



Bisher war Fremdwasser der wesentliche Anlass für kommunale Kanalnetzbetreiber, um auch die Grundstücksentwässerung in die Sanierungsplanung mit einzubeziehen. Fremdwasserzufluss betrifft einerseits direkt die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Anlagen und andererseits scheint eine Lösung des Fremdwasserproblems ohne Einbeziehung der Grundstücksentwässerung kaum möglich. Umsetzungsbeispiele mit Blick auf die Fremdwassersanierung finden sich in [5], [6], [7]. Mit Blick auf Starkregenereignisse, steigende Grundwasserstände und Schäden im Straßenraum gewinnen aber auch Themen wie Rückstausicherheit, Umgang mit Dränagen und Standsicherheit an Bedeutung (vgl. [8],[9],[10],[11],[12]). Klassische Themen wie die sichere Abwasserableitung, Hygiene/Boden- und Grundwasserschutz sowie Be- und Entlüftung runden das „Portfolio“ dann ab.

Dass die Einbeziehung der Grundstücksentwässerung in den Maßnahmenkatalog der kommunalen Netzbetreiber auch durch die Länder unterstützt werden kann, zeigt sich insbesondere dann, wenn die Themen Umwelt und Verbraucherschutz im jeweiligen Bundesland im selben Ministerium angeordnet sind¹. Besondere Landesregelungen haben z.B. die Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen getroffen. So wurde in Bayern festgelegt, dass mit den Untersuchungen an Abwasseranlagen entsprechend anerkannte Personen zu beauftragen sind (vgl. Eigenüberwachungsverordnung EÜV [13]) bzw. konkret für Grundstücksentwässerungsleitungen fachlich geeignete Unternehmer (vgl. Musterentwässerungssatzung [14]).

Im Landeswassergesetz NRW wird wiederum in §53c [3] klargestellt, dass die Beratung der Grundstückseigentümer zur Umsetzung der Pflichten nach WHG §60 und §61 [2] durch die Kommunen als Teil der Abwasserbeseitigungspflicht auch über Abwassergebühren finanziert werden kann. Das eigentliche Beratungsangebot der Kommunen wird darüber hinaus durch konzeptionelle Hinweise sowie Mittel der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt (vgl. [15]). Des Weiteren wurde die Verbraucherschutzzentrale NRW in das Informationsangebot des Landes einbezogen² und die Zulassung von Sachkundigen in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser [16] geregelt³.

Direkte Unterstützung finden kommunale Netzbetreiber darüber hinaus z.B. durch den Erfahrungsaustausch in den Grundstücksentwässerungsnachbarschaften der DWA (GrEA-Nachbarschaften NRW) sowie die überregionalen Dienstleistungen und Beratungsangebote des vom IKT koordinierten Kommunalen Netzwerks KomNetGEW.

Kontakt:

Prof. Dr.-Ing. Bert Bosseler
IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH
Exterbruch 1, 45886 Gelsenkirchen
bosseler@ikt.de; 0209-17806-0

[1] Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S.40)

¹ Die Begriffe „Umwelt“ und „Verbraucherschutz“ finden sich mit Stand 17.02.2015 in den Bundesländern Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Saarland gemeinsam in einer einzelnen Ministeriumsbezeichnung (vgl. <https://www.umweltministerkonferenz.de/Mitglieder-UMK-Mitglieder.html.html>)

² s. <http://www.vz-nrw.de/kanal>

³ so führt das LANUV NRW eine Liste der zugelassenen Sachkundigen für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, vgl. <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>

-
- [2] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG); Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.
 - [3] Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) Vom 25. Juni 1995 (Fn 1); Stand 05.03.2013.
 - [4] DIN EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, Deutsche Fassung EN 752:2008; Deutsches Institut für Normung e.V.; beuth-Verlag, Berlin.
 - [5] IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur: Grundstücksentwässerung – Stadt Göttingen saniert die Kanäle ihrer Bürger; IKT-eNewsletter Oktober 2001.
 - [6] Brucker, W.; Vogel, M.: Schwanauer Kooperationsmodell – Fremdwasserbeseitigung unter Einbeziehung privater Grundstücksentwässerungsanlagen in das kommunale Gesamtanierungskonzept; KA – Korrespondenz Abwasser, Abfall; Jg.55, Nr.2, 2008, S.156-159.
 - [7] Schlüter, M.: Pilotprojekt der Stadt Billerbeck; Fremdwassersanierung – Konzept und Umsetzung im Mischsystem; im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW; IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur in Kooperation mit Kommunal- und Abwasserberatung NRW, Ingenieurbüro Reinhard Beck, Hydro-Ingenieure GmbH und ahu AG, Gelsenkirchen, Download unter www.ikt.de; November 2009.
 - [8] Kommunales Netzwerk Grundstücksentwässerung (KomNetGEW): Bürgerinformationsseite der Kommunen; erstellt vom IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur, Stand: 04/2015.
 - [9] Kommunales Netzwerk Grundstücksentwässerung (KomNetGEW): Best-Practice-Beispiel Dortmund im Keller: Bürgerberatung zu Rückstau; Kommunaler Hinweis in Beratung 12. Januar 2015; erstellt vom IKT – Institut für Unterirdische Infrastruktur; 2015.
 - [10] Westfälische Nachrichten: Sicherungsmaßnahmen nach der Unwetter-Flut – Sicherheit nur mit Rückstauklappe; unter www.wn.de/muenster; 11.09.2014.
 - [11] Bosseler, B.; Dyrbusch, A; et al.: Umgang mit Dränagewasser von privaten Grundstücken - pragmatische Lösungsansätze und Argumentationshilfen; im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; IKT-Institut für Unterirdische Infrastruktur in Kooperation mit KommunalAgenturNRW GmbH und Bezirksregierung Detmold; download unter www.ikt.de; November 2012.
 - [12] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fotodokumentation – Dokumentierte Schadensfälle durch defekte (private) Abwasserleitungen; unter www.ikt.de; Dezember 2012.
 - [13] Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) Vom 20. September 1995. Bayerische Staatsregierung.
 - [14] Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. März 2012; Az.: IB1-1405.12-5.
 - [15] Beck, S.: Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung zu privaten Hausanschlüssen, Phase II; im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur; Gelsenkirchen, Dezember 2014.
 - [16] Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw; Nordrhein-Westfalen; Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2013 Nr. 33 vom 8.11.2013 Seite 601 bis 612; Vom 17. Oktober 2013.